

Beglaubigte Abschrift

Az. RN 1 K 19.30899



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ronja Corell
Agnes-Fink-Weg 27, 81739 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 1. Kammer, durch die Richterinnen Hartl als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Juni 2021

am 24. Juni 2021

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.3.2019 (Az.: 7643128-282) verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise der Zuerkennung subsidiären Schutzes, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die am [REDACTED] 1988 geborene Klägerin, tansanische Staatsbürgerin aus dem Volk der [REDACTED] und islamischen Glaubens, verließ ihr Heimatland nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2018, reiste per Flugzeug am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.11.2018 (Bl. 51 d. Bundesamtsakte) einen Asylantrag.

Ausweislich der VIS-Antragsauskunft von [REDACTED] (Bl. 81 d. Bundesamtsakte) ist für die Klägerin folgendes Visum gespeichert:

„Ergebnis: Lfd. Nr. 01:

VISA-
Antra

Pe

Na

V

Visum:

[REDACTED] 018

[REDACTED] schaft Daressalam

[REDACTED] erteilt (Kurzaufenthaltsvisum)

Entscheidung am [REDACTED]

Entscheidende Behörde: Botschaft Daressalam

[REDACTED] nigte Republik

[REDACTED] Schengen Staaten











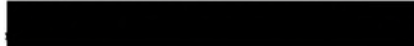
Dauer des erlaubten Aufenthalts: 9 Tage

Gültigkeitsgebiet: Schengener Staaten

Maximale Einreise: mehrere

Ausweisdaten:

 s (Reisepass)

Am 6.12.2018 (Bl. 87ff. d. Bundesamtsakte) bzw. am 8.1.2019 (Bl. 106ff. d. Bundesamtsakte) wurde die Klägerin nach § 25 AsylG angehört. Sie führte im Wesentlichen aus: Sie habe in ihrem Heimatland einen Pass, eine Geburtsurkunde sowie einen Bachelorabschluss der Universität  University in der Stadt  besessen. Sie habe auch einen weiteren Abschluss, ein „Economic Diplomacy“, welches sie am  in Daressalam gemacht habe. Ihre Zertifikate habe sie nicht dabei, den Pass habe sie abgegeben. Bis zur Ausreise habe sie bei ihrer Mutter in  in Daressalam sowie bei ihrer Freundin in  in Daressalam gelebt. Im Haus ihrer Mutter, das in deren Eigentum stehe, lebe noch ihre Schwester und ihre Tochter. Ihre Familie und ihre Freundin hätten ihre Ausreise finanziert. Sie habe noch Kontakt zu ihrer Mutter, ihrer Schwester, ihrem Kind und ihrer Freundin. Sie habe die   in Uganda besucht und sei anschließend auf die   in Uganda gegangen, danach habe sie die Universität  in Daressalam sowie das  besucht. Damals seien die Schulen in Uganda besser gewesen und ihre Mutter habe dort Verwandte, so dass die Klägerin dort zur Schule gegangen sei. Es seien jeweils Internate gewesen. Nach ihrem ersten Uni-Abschluss (Bachelor) habe sie bei einer Bank gearbeitet, während ihres Studiums habe sie im Finanzministerium gearbeitet. Anschließend habe sie sich mit einem kleinen Restaurant und einem Catering-Business selbstständig gemacht, dort habe sie Suaheli-Food verkauft. Dies sei von 2016 bis Juli/August 2018 gewesen. Sie habe von ihrer Mutter und einem Sponsor, der ihr zweites Studium finanziert habe, finanzielle Unterstützung bekommen. Bei der Bank habe sie monatlich 250 US-Dollar verdient, ihre wirtschaftliche Lage sei durchschnittlich gewesen.

Die Klägerin trug weiter im Wesentlichen vor, als Homosexuelle in ihrem Heimatland nicht mehr sicher zu sein. Die Klägerin habe bereits im Jahre 2006 bemerkt, dass sie lesbisch sei. Sie habe eine Mädchenschule in Uganda besucht und in dieser Zeit bemerkt, dass sie Gefühle für Frauen habe. Sie habe eine Beziehung zu einer Mitschülerin begonnen, wovon die Schulleitung erfahren habe. Daraufhin sei die Klägerin suspendiert worden. Die Familie der Klägerin sei konservativ und habe hierauf mit Entsetzen reagiert. Daraufhin sei die Klägerin auf eine gemischtgeschlechtliche Schule geschickt worden. Es sei sehr schwierig für sie gewesen, ihre Gefühle vor der Außenwelt zu verstecken. Im Studium sei es für die Klägerin leichter geworden, da sie nicht mehr gezwungen gewesen sei, sich vor ihrer Familie zu verstecken. Sie habe dort eine Frau kennengelernt, mit der sie eine Beziehung angefangen habe. Als die Kommuni-

tonen dies erfahren hätten, hätten sie es an der Uni verbreitet. Die Eltern hätten davon erfahren und seien enttäuscht und wütend gewesen. Mit dem Vater der Klägerin habe es bis zu dessen Tod keine Aussprache gegeben. Die Klägerin sei von der Familie väterlicherseits ausgegrenzt worden. Es sei ihr nicht mehr gestattet worden, an Familientreffen teilzunehmen. Da die Situation sehr schwer gewesen sei, habe sich die Klägerin einen Freund gesucht, um zu zeigen, dass sie ein guter Mensch sei. Gleichzeitig habe sie jedoch die Beziehung mit ihrer Freundin weitergeführt. Nachdem der Freund hiervon erfahren habe, habe er die Klägerin verlassen. Die Klägerin habe dann von ihrer Schwangerschaft erfahren. Der Vater ihrer Tochter habe am gemeinsamen Kind kein Interesse gezeigt. Die Klägerin habe eine Stelle bei einer Bank bekommen und dort eine verheiratete Frau kennengelernt. Mit dieser Frau führe die Klägerin bis heute eine Beziehung und liebe sie. Die Freundin sei verheiratet gewesen, um der gesellschaftlichen Norm zu entsprechen, habe sich jedoch wegen der Klägerin scheiden lassen. Die Klägerin habe ein kleines Restaurant nahe der Wohnung ihrer Freundin eröffnet. Der Kommissar für Regionalpolitik habe eine Kampagne gestartet, die besagt habe, dass Homosexuelle gemeldet werden sollten. Es sei ein Gesetz erlassen worden, das eine lebenslange Haftstrafe aufgrund von Homosexualität vorsehe. Die meisten Menschen im Umfeld der Klägerin hätten von ihrer sexuellen Orientierung gewusst. Die Klägerin habe sich abends mit ihrer Freundin getroffen und gemeinsam gekocht. Sie seien häufig spazieren und ins Kino und in Bars gegangen. Es sei vorgekommen, dass sie sich geküsst hätten, wenn sie angetrunken gewesen seien. Von der Öffentlichkeit seien sie als Freundinnen wahrgenommen worden. Auf die Frage, ob die Klägerin aufgrund ihrer Homosexualität bedroht worden sei, trug diese vor, in ihrem Restaurant bedroht und beleidigt worden zu sein. Außerdem sei sie auf einer Hochzeit von einer Bekannten beleidigt worden. Als die Klägerin eines Tages bei der Arbeit gewesen sei, sei eine Frau gekommen und habe nach ihr gefragt. Die Frau habe der Klägerin gesagt, dass sie schön sei und einen Mann finden könne, wenn sie nicht lesbisch wäre. Dies habe sich im Lokal herumgesprochen, weshalb die Kunden ausgeblieben seien. Eines Tages sei die Polizei zur Wohnung der Klägerin gekommen und habe die Klägerin mitgenommen. Am nächsten Tag sei die Klägerin vor Gericht gestellt worden. Der Klägerin sei erlaubt worden, gegen Kautions zu gehen. Danach habe sich die Situation verschlechtert. Die Freundin der Klägerin habe sich verstecken müssen, da sie Regierungsangestellte sei. Die Klägerin habe sich entschlossen, das Land zu verlassen, um ihre Freundin und ihre Familie nicht zu gefährden. Die Klägerin habe die Ausreise durch den Verkauf ihres Besitzes sowie die finanzielle Unterstützung ihrer Freundin und ihrer Familie finanziert. Die Klägerin habe eine gerichtliche Ladung bekommen. Nachdem sie nicht erschienen sei, habe sie eine zweite Ladung erhalten. Zwei Tage später habe sie das Land verlassen. Ihre Reiseunterlagen habe sie schon bevor die zweite Ladung gekommen sei vorbereitet gehabt. Sie sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesucht worden. Die Klägerin befürchte, dass ihre Mutter und Schwester, die beide bei der Regierung angestellt seien, ihretwegen ihre Arbeit verlieren würden. Weder Mutter, Schwester

noch Freundin der Klägerin hätten bisher berufliche Probleme aufgrund der Klägerin gehabt, obwohl sie alle im Staatsdienst arbeiten. Weiterhin trug die Klägerin vor, im September ihre erste Ladung erhalten zu haben. Sie wisse nicht, wer für die Beschwerde verantwortlich sei. Die Klägerin habe eine Nacht im Gefängnis bleiben müssen. Sie sei angeklagt worden, da sie gegen ein bestimmtes Gesetz verstoßen habe. Nur gegen Vorlage einer Kautions, die ein Freund der Familie bezahlt habe, sei sie bis zum Gerichtstermin freigestellt worden. Der Klägerin drohe gemäß tansanischer Gesetze eine dreißigjährige Haftstrafe. Eine legale Ausreise sei möglich gewesen, da die Klägerin die Reiseunterlagen vor der zweiten Ladung vorbereitet habe. Die Ladung sei an die Anschrift der Freundin adressiert gewesen. Die Freundin habe die Wohnung inzwischen verlassen. Die Klägerin habe sich zusammen mit ihrer Freundin manchmal in deren Wohnung und manchmal bei der Familie der Klägerin aufgehalten. Da die Klägerin öfter in der Wohnung der Freundin gesehen worden sei, sei die gerichtliche Ladung unter dieser Adresse erfolgt. Ihre Freundin habe keine Ladung bekommen, da sie nicht festgenommen worden sei. Ihre Freundin arbeite inzwischen bei einer anderen Bank, einer Regierungsbank. Die Klägerin wisse nicht, ob sie noch gesucht werde. Sie wisse jedoch, dass die Kampagne gegen Homosexuelle fortgesetzt werde. Bei einer Rückkehr nach Tansania befürchte die Klägerin, verhaftet zu werden, da ihr Fall bestimmt weiterverfolgt werde. Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde der Klägerin im Rahmen der persönlichen Anhörung am 6.12.2018 gewährt. In diesem Zusammenhang trug die Klägerin vor, keine familiären Bindungen nach Deutschland zu haben.

Bei ihrer Anhörung legte die Klägerin eine gerichtliche Ladung des „Ursprungsgerichts von [REDACTED]“ zu einem Gerichtstermin am 24.10.2018 vor. Auf den Inhalt der Übersetzung des Schriftstücks (Bl. 127 d. Bundesamtsakte) wird Bezug genommen.

Die Klägerin legte dem Bundesamt ferner während des Asylverfahrens eine auf den 28.11.2018 (Bl. 97 d. Bundesamtsakte) datierte Teilnahmebestätigung und Bescheinigung über psychosoziale Beratung der LeTRa – Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. vor. Demnach nutze die Klägerin das Angebot der Beratungsstelle seit 2018. Auf den weiteren Inhalt des Schriftstücks wird Bezug genommen.

Mit **Bescheid vom 21.3.2019** (Az. 7643128-282) (Bl. 130ff. d. Bundesamtsakte) lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Anerkennung als Asylberechtigte (Nr. 2), und subsidiären Schutzes (Nr. 3) ab. Das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG wurde festgestellt (Nr. 4) und die Abschiebung unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen nach Tansania angedroht (Nr. 5). Die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche

Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Die Klägerin sei kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Ob eine Verfolgungsgefahr oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens bestehe, sei anhand einer Prognose über das Schicksal des Ausländers im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat zu entscheiden. Danach müsse eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden bei Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Zu Gunsten eines vorverfolgt, vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohenen oder nach einem erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden ausgereisten Ausländers sei zunächst die Vermutung aufzustellen, dass sich die frühere Verfolgung oder der Schaden bei Rückkehr wiederholen werde. Danach sei zu prüfen, ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt sei (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.2010, BVerwGE 136, 377). Dies gelte unbeschadet der Aufhebung des § 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 11 AufenthG mit der Novelle des AufenthG vom 5.9.2013, da Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) im deutschen Recht umgesetzt und somit auch weiterhin anzuwenden sei. Voraussetzung für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL sei, dass ein innerer Zusammenhang zwischen der früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung und der befürchteten künftigen Verfolgung bestehe (vgl. OVG NRW, B.v. 29.10.2010, Az.: 9 A 3642/06.A). Die Klägerin könne sich in diesem Fall bezüglich der Verfolgung aufgrund ihrer Homosexualität nicht auf Art. 4 Abs. 4 QualfRL berufen, da die von der Klägerin vorgetragene Vorverfolgung nicht glaubhaft sei. Sie habe ihre begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass das Bundesamt nicht feststellen könne, ob die Klägerin homosexuell sei oder nicht. Vielmehr werde vom Bundesamt ausschließlich geprüft, ob der Klägerin bei Rückkehr eine Gefahr drohe. Zur Prüfung dieser Verfolgungsgefahr sei im Rahmen einer Prognose zu beurteilen, wie sich die Klägerin bei Rückkehr verhalten würde und welche Folgen das prognostizierte Verhalten für die Klägerin hätte. Die Klägerin sei aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, die in ihre Erlebnissphäre fallenden Ereignisse, insbesondere ihre persönlichen Erlebnisse von sich aus substantiiert, nachvollziehbar und im Verlauf des Verfahrens stringent und widerspruchsfrei so zu schildern, dass der Vortrag insgesamt geeignet sei, den Asylanspruch lückenlos zu tragen. Diesen Anforderungen genüge das Vorbringen der Klägerin nicht. Dem Vorbringen mangle es an entscheidenden Stellen an Plausibilität und Konsistenz, sodass der gesamte Vortrag der Klägerin als unglaubhaft bewertet werde. Nachdem der Klägerin die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualfRL damit nicht zugutekomme, sei daher nur noch darauf abzustellen, ob der Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes würden in Tansania sexuelle Handlungen zwischen Männern als Straftaten betrachtet, die mit lebenslanger Haft geahndet werden könnten. Sexuelle Handlungen zwischen

Frauen fänden in den Gesetzen des Landes zwar keine Erwähnung, doch im halbautonomen Teilstaat Sansibar seien beiden Geschlechtern alle gleichgeschlechtlichen Handlungen verboten. Artikel 157 des Strafgesetzbuches besage: „Männliche Personen, die grob unsittliche Handlungen mit anderen Männern begehen würden oder andere männliche Personen dazu auffordern würden, grob unsittliche Handlungen mit ihnen zu begehen oder versuchen, einen anderen Mann zur Begehung grob unsittlicher Handlungen mit ihnen aufzufordern, machen sich einer Straftat schuldig und könnten mit fünf Jahren Haft bestraft werden“. In Sansibar, einer autonomen Insel, die einen Teilstaat von Tansania darstelle, seien die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Handlungen im Jahr 2004 verschärft worden. Analverkehr und „widernatürliche Handlungen“ seien schon vorher illegal gewesen, doch das neue Gesetz verhängte nun eine 25-jährige Haftstrafe für alle sexuellen Handlungen unter Männern. Homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen würden mit lebenslanger Haft bestraft (vgl. <http://spartacus.travel/de/hotels/africa/tanzania>, abgerufen am 16.10.2017). Nach einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls müsste der Klägerin für eine Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung bei Rückkehr drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab sei hier nicht erfüllt, da die Klägerin hier nicht glaubhaft vorgetragen habe, dass ihr bei Rückkehr eine tatsächliche Verfolgung aufgrund vorgetragener Homosexualität drohe. Denn obwohl sie vorgetragen habe, dass die tansanische Polizei sie wegen ihrer Homosexualität inhaftiert habe, habe sie angegeben, es sei ihr möglich gewesen, sich durch eine Kautionszahlung einer Freiheitsstrafe zu entziehen und unbehelligt mit Visum aus Tansania auszureisen. Da sexuelle Handlungen zwischen Frauen in Tansania strafrechtlich keine Erwähnung fänden und die Klägerin nicht aus Sansibar komme, wo dies tatsächlich strafrechtlich verfolgt werde, sei nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage der Klägerin eine staatliche Verfolgung drohen sollte. Zudem habe die Klägerin angegeben, jahrelang in aller Öffentlichkeit eine gleichgeschlechtliche Beziehung geführt zu haben, ohne deshalb verfolgt worden zu sein. Es sei davon auszugehen, dass es der Klägerin auch bei einer Rückkehr möglich sein werde, ihre Beziehung im gewohnten Umfang weiterzuführen. Eine Verfolgung bei Rückkehr sei somit nicht glaubhaft. Damit lägen hier die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass ihr in Tansania die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe durch den Staat drohe. Dies sei auch nicht ersichtlich. Wie bereits bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft festgestellt, habe die Klägerin ihre Furcht vor Verfolgung nicht begründet, da ihr Sachvortrag als unglaubhaft zu bewerten sei. Diese Einschätzung gelte ebenso für das Vorbringen, ihr würden ernsthafte Gefahren, insbesondere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG drohen. In Tansania herrsche kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Somit sei subsidiärer Schutz gemäß § 4

AsylG abzulehnen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Tansania führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Klägerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Individuelle Gefahren seien von der Klägerin nicht genannt worden und seien auch nicht ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Mit am 17.4.2019 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz erhob die Klägerin Klage gegen den Bescheid des Bundesamts. Zur Begründung nahm sie auf ihre Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt Bezug.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.3.2019 (Az.: 7643128-28, zugestellt am 4.4.2019) aufzuheben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

III. Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen.

IV. Höchst hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 V und VII AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bezog sich zur Begründung unter dem 25.4.2019 (Bl. 10 d. Akte) auf die angefochtene Entscheidung.

Unter dem 14.5.2019 (Bl. 22ff. d. Akte) ließ die Klägerin ihre Klage begründen und führte im Wesentlichen aus, weshalb entgegen der Auffassung des Bundesamts ihr Vortrag glaubhaft

sei. Dass es im Leben der Klägerin Phasen gegeben habe, in denen die geschlechtliche Orientierung weniger problematisch gewesen sei, schließe in keinster Weise eine Verfolgung und Bedrohung aus. Aus der Tatsache, dass sich die Klägerin zu Beginn mit ihrer Freundin in der Öffentlichkeit habe zeigen können, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass keine rechtlichen Konsequenzen drohten. Ferner erfolge in den meisten demokratischen Staaten eine Freilassung nach Verhaftung unter bestimmten Auflagen. In korrupten Staaten erfolge dies gegen Zahlung eines Geldbetrags. Drei Ladungen seien typisch für Tansania. Es sei üblich für Ladungen immer standardisierte Schreiben zu verwenden. Es sei auch nicht immer ersichtlich, ob man als Zeuge oder als Beschuldigter geladen sei. Solange noch kein Haftbefehl vorliege und eine Person nicht offiziell gesucht werde, sei eine Ausreise problemlos möglich. Die Ladung über die Adresse der Freundin erkläre sich anhand der Meldevorschriften in Tansania, die von den deutschen abweichen würden. In den jeweiligen Wohnvierteln gebe es einen Verantwortlichen, der dann offiziell Briefe an die Personen aushändigt, die in seinem Bezirk lebten. Grund der Flucht der Klägerin sei es auch gewesen, ihre Freundin zu schützen. So wäre in einem weiteren Prozess die Lebensgefährtin unweigerlich auch in den Fokus der Ermittlungen geraten. Die Partnerin, die zwangsverheiratet und von ihrem Mann misshandelt und vergewaltigt worden sei, habe niemanden, der sich um ihre zwei Kinder hätte kümmern können. Sie hätte aber bereits das Viertel wechseln müssen, fürchte sich aber auch vor Repressalien und suche aktuell auch nach einem Weg, das Land zu verlassen. Weiter lasse sich aus einem Bericht von Amnesty International zweifelsfrei entnehmen, dass die aktuellen Diskriminierungen lesbische Personen ebenso wie schwule Männer beträfen. Der Vortrag des Bundesamts, dass die Klägerin in den VIS-Unterlagen als verheiratet aufgeführt werde, könne nicht nachvollzogen werden. Die Klägerin erinnere sich, dass ihr geraten worden sei, beim Visumsantrag anzugeben, dass sie verheiratet sei. Der Akte des Bundesamts und der dortigen VIS-Auskunft lasse sich nicht entnehmen, dass die Klägerin als verheiratet geführt werde. Sie habe weiterhin ihren Mädchennamen, der dem Familiennamen der Mutter entspreche. Auch auf dem Pass ließen sich keine Hinweise auf eine Ehe entnehmen. Nicht zuletzt spreche für die Glaubwürdigkeit des Vortrags, dass die Klägerin ansonsten keine Gründe gehabt hätte, das Land ohne ihre Partnerin zu verlassen. Die Prozessbevollmächtigte legt weitere Berichte zur Lage Homosexueller in Tansania als Anlage vor. Auf den Inhalt der Schriftstücke wird jeweils vollumfänglich Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 20.1.2021 (Bl. 31 d. Akte) wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Unter dem 14.1.2021 (Bl. 48 d. Akte) ließ die Klägerin ergänzend vortragen: Die Folgen der Corona-Pandemie seien für Tansania derzeit nicht einzuschätzen, es müsse aber gemäß den Trends eher von einer Verschlechterung ausgegangen werden. Der Präsident des Landes

habe sich bereits zu Beginn der Pandemie dadurch ausgezeichnet, diese Erkrankung ins Lächerliche zu ziehen. Aus diesen Gründen müsse aktuell in jedem Fall ein Abschiebungshin-dernis für Tansania festgestellt werden.

Weiter wurde eine psychologische Stellungnahme von LeTRa – Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. vom 14.1.2021 vorgelegt. Die Diagnose lautet: F 43.1. Posttraumati-sche Belastungsstörung. Auf den Inhalt des Schriftstücks wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts-akte und die beigezogene Behördenakte (Az. 7643128-282) sowie die Niederschrift der münd-lichen Verhandlung vom 10.6.2021 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Hauptantrag begründet. Die Klägerin erfüllt im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylG. Der ablehnende Bescheid des Bundesamts vom 21.3.2019 ist – soweit darüber zu entscheiden war – rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), so dass der Bescheid bei gleichzeitiger Verpflichtung der Beklagten zur Statuszuerkennung im angegriffenen Umfang insgesamt aufzuheben ist.

1. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskommission (GFK)) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG insbesondere voraus, dass sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationa-lität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe au-ßerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und des-sen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen

zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NW, B.v. 28.3.2014 – 13 A 1305/13.A – juris). Verfolgung im Sinne der Vorschrift kann nach § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), aber auch von nichtstaatlichen Akteuren (Nr. 3) ausgehen. Letzteres gilt jedoch nur, sofern die staatlichen Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist es nach § 3b Abs. 2 AsylG auch unerheblich, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, weil er tatsächlich die Merkmale besitzt, die zu seiner Verfolgung führen, sofern der Verfolger dem Betroffenen diese Merkmale tatsächlich zuschreibt.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (vgl. § 3e AsylG).

Die Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften hat in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie vom 13.12.2011, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.) zu erfolgen. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 – 10 C 25.10 – juris Rn. 22). Eine Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Ausländer erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen (vgl. auch OVG NRW, U.v. 21.2.2017 – 14 A 2316/16.A – juris Rn. 24). Gem.

Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 der Qualifikationsrichtlinie kann entsprechend der überkommenen Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 22.3.1983 – 9 C 68/81 – juris Rn. 5 m.w.N.) von dem schutzsuchenden Ausländer erwartet werden, dass er sich nach Möglichkeit unter Vorlage entsprechender Urkunden bemüht, seine Identität und persönlichen Umstände sowie die geltend gemachte Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr nachzuweisen oder jedenfalls substantiiert glaubhaft zu machen. Die üblichen Beweismittel stehen ihm jedoch häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben ist (BVerwG U.v. 16.4.1985 – 9 C 109.84 – juris Rn. 16 und U.v. 11.11.1986 – 9 C 316.85 – juris Rn. 11). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt daher voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, U.v. 16.4.1985 – 9 C 109.84 – juris Rn. 16; U.v. 1.10.1985 – 9 C 19.85 – juris Rn. 16 und B.v. 21.7.1989 – 9 B 239.89 – juris Rn. 3). An der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden fehlt es in der Regel dann, wenn er im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnisse entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert (Heusch/Haderlein/Schönenbroicher, Das neue Asylrecht, 2016, S. 152; BVerwG, U.v. 16.4.1985 a.a.O.; BVerwG, U.v. 1.10.1985 – 9 C 19.85 – juris Rn. 16 und v. 21.7.1989 – 9 B 239.89 – juris Rn. 3). Bei der tatrichterlichen Würdigung des Beweiswertes einer Aussage sind insbesondere die Persönlichkeitsstruktur, der Wissensstand und die Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen (OVG NW, U.v. 12.3.2003 – 8 A 3189/01.A – BeckRS).

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 7.9.2013 in den Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12 (juris) festgestellt, dass Homosexuelle eine „soziale Gruppe“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie a.F.) des Rates vom 29.4.2004 darstellen, wenn das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Danach ist Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie (Qualifikationsrichtlinie a.F.) dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt (vgl. VG Regensburg, U.v. 19.11.2013 – RN 5 K 13.30226 – juris; VG Oldenburg, U.v. 13.2.2018 –

7 A 119/18 – juris Rn. 230). Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar. Ferner ist Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der genannten Richtlinie (Qualifikationsrichtlinie a.F.) dahin auszulegen, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie nur homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind (EuGH, a.a.O Rn. 65 ff.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten. Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlaubt die Feststellung, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH, U.v. 7.11.2013, C-199 bis C-201/12 (X, Y und Z), ZAR 2014, 194, Rn. 45-48).

Macht ein Kläger im Asylverfahren geltend, er sei homosexuell und werde deshalb in seinem Heimatland verfolgt, so verbietet sich bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Angaben die detaillierte Befragung zu bestimmten sexuellen Handlungen. Trotzdem müssen seine Angaben auch in diesem Fall kohärent, plausibel und widerspruchsfrei sein, sodass er dem Gericht generell glaubwürdig erscheint (vgl. EuGH, U.v. 2.12.2014 – C-148/13 (A, B, C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie), NVwZ 2015, 132, 133 f.; U.v. 25.1.2018 – C-473/16 (F/Ungarn), NVwZ 2018, 643 f.; VG Karlsruhe, U.v. 17.7.2019 – 4 K 11698/18, BeckRS 2019, 32514, Rn. 26).

Gemessen an diesen Maßstäben besteht zur Überzeugung des Gerichts für die Klägerin eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, hier konkret wegen der sexuellen Orientierung, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

Für Homosexuelle besteht in Tansania eine begründete Furcht vor Verfolgung (dazu 1.1). Diese Voraussetzungen liegen für die Klägerin vor (dazu 1.2). Daher kann offen bleiben, ob in Tansania tatsächlich eine Vorverfolgung stattgefunden hat. Die Klägerin hat eine begründete Furcht, als Homosexuelle in Tansania Verfolgung zu erleiden.

1.1 Bei der Prüfung des Einzelfalls hat das Gericht zu ermitteln, ob die zu erwartende homosexuelle Betätigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland den dortigen Behörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bekannt würde (BVerwG, U.v. 17.10.1989 – 9 C 25/89 – NVwZ-RR 1990, 375 f.; BayVG, B.v. 12.9.2002 – 14 ZB 02.31362 – juris Rn. 2). Aus der Auskunft-

lage für Tansania ergibt sich, dass die Gefahr staatlicher Verfolgung wegen gelebter Homosexualität im Einzelfall eine entsprechende Furcht vor Verfolgung als Mitglied einer aufgrund der sexuellen Identität abgegrenzten sozialen Gruppe begründen kann.

In Tansania sind gleichgeschlechtliche Handlungen strafbar. Es besteht ein explizites strafrechtliches Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen (vgl. BT-Drucksache 19/9077 vom 29.3.2019, Internationale Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Tansgendern und Intersexuellen, S. 5). Es drohen bei gleichgeschlechtlichen Handlungen auch Körperstrafen (vgl. BT-Drucksache 19/9077 vom 29.3.2019, Internationale Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Tansgendern und Intersexuellen, S. 6). Im tansanischen Strafgesetzbuch heißt es: „Jede männliche Person, die, ob öffentlich oder privat, jedwede Handlung von grober Unsittlichkeit mit einer anderen männlichen Person vornimmt oder eine andere männliche Person dazu bestimmt, die mit ihr grobe Unsittlichkeit zu begehen oder versucht, eine männliche Person zu einer solchen Handlung mit sich selbst oder mit einer anderen männlichen Person, ob öffentlich oder privat, zu bestimmen, begeht eine Straftat und unterliegt einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren.“ Nach dem Gesetz im Teilstaat Sansibar heißt es: „Jede Person, die einen Geschlechtsverkehr mit einem Jungen hat, macht sich einer Straftat schuldig und unterliegt bei Verurteilung einer lebenslangen Gefängnisstrafe.“ (Das Gesetz definiert „Jungen“ als „männliche Person, die unter 18 Jahre alt oder unverheiratet ist). Und weiter: „Jede Person, die a) eine Gemeinschaft mit einer Person des gleichen Geschlechts, unabhängig davon, ob Ehe oder nicht gründet oder plant [...] c) als Ehemann und Ehefrau einer Person des gleichen Geschlechts lebt macht sich einer Straftat schuldig und unterliegt bei Verurteilung einer Gefängnisstrafe höchstens sieben Jahre.“ Ferner macht sich „jede Frau, die eine lesbische Handlung mit einer anderen Frau vornimmt, ob sie dabei eine aktive oder passive Rolle einnimmt, (...) einer Straftat schuldig und unterliegt bei Verurteilung einer Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren oder einer Geldbuße von höchstens fünfhunderttausend Schilling.“ (vgl. zu alledem BT-Drucksache 19/9077 vom 29.3.2019, Internationale Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Tansgendern und Intersexuellen, S. 8). Das Gesetz sieht somit Haftstrafen von bis zu 25 Jahren vor, für Homosexualität und Prostitution drohen lange Haftstrafen, die sogar lebenslänglich ausgesprochen werden können, sollten daran Minderjährige beteiligt sein. Die Behörden gehen scharf gegen LGBTI Personen vor und drohen unterstützenden Organisationen die Schließung (vgl. auch Länderinformationsblatt für die Staatendokumentation, Tansania, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, 16.1. Homosexuelle, S. 17, Stand: 28.2.2017). Bereits im Dezember 2016 kam es zu Festnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines HIV-Präventionsworkshops (vgl. BT-Drucksache 19/9077 vom 29.3.2019, Internationale Lage der Menschenrechte von Les-

ben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Tansgendern und Intersexuellen, S. 12). Der Gesundheitsminister ließ im Februar 2017 private Gesundheitszentren schließen und warf ihnen vor, Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen zu fördern (vgl. Amnesty International, Amnesty Report Tansania 2017/2018, S. 2, Stand: 23.5.2018). Im Juni 2017 setzte Tansanias Regierung ihre Hetzkampagne gegen Homosexuelle und andere Minderheiten im Land mit verbaler Härte fort. Jeder, der Homosexuelle etwa im Namen der Menschenrechte unterstütze, werde verhaftet, sagte der Innenminister Mwigulu Nchemba laut einem Bericht der Zeitung „Daily News“ (vgl. evangelisch.de, Tansanias Regierung droht Homosexuellen, vom 26.6.2017, <https://www.evangelisch.de/comment/75508>, abgerufen am 29.6.2021). Personal wurde angehalten und Dokumente aus den Büros des Community Health Education Services beschlagnahmt. Im August wurden 20 Mitglieder der LGBTI Gemeinschaft in Daresalam von der Polizei angehalten. Die meisten wurden für mehr als 48 Stunden festgehalten und ohne Anklage wieder entlassen (vgl. Länderinformationsblatt für die Staatendokumentation, Tansania, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, 16.1. Homosexuelle, S. 17, Stand: 28.2.2017). Am 18.9.2017 wurden in Sansibar in einem Hotel zwölf Frauen und acht Männer festgenommen, die dort an einer Schulung zum Thema HIV/AIDS teilnahmen. Die Regierung beschuldigte sie der Unterstützung der Rechte von LGBTI. Am 17.10.2017 nahmen die Behörden 13 Gesundheitsaktivisten und Menschenrechtsverteidiger fest, die bei einem Treffen über die Entscheidung der tansanischen Regierung, bestimmte Gesundheitsdienstleistungen für LGBTI einzuschränken, berieten (vgl. Amnesty International, Amnesty Report Tansania 2017/2018, S. 2, Stand: 23.5.2018). Im November haben die Behörden gemeinschaftsbasierte HIV/AIDS Präventionsprogramme für Homosexuelle aufgehoben (vgl. Länderinformationsblatt für die Staatendokumentation, Tansania, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, 16.1. Homosexuelle, S. 17, Stand: 28.2.2017). Ende Oktober 2018 hat der Gouverneur der Metropole Daressalam (Festland) die Gründung einer Spezialeinheit zur Verfolgung von Homosexuellen angekündigt und die Bevölkerung dazu aufgefordert, Homosexuelle zu melden (BAMF, Briefing Notes vom 5.11.2018). Es sollten „Überwachungsteams“ eingesetzt werden, die die Inhaftierungen vorantreiben sollten. Bürger sollen Verdächtige über eine Telefonhotline verraten oder gleich beim Gouverneur der Metropolregion Daressalam selbst melden (vgl. DIE WELT, Hetzjagd auf Schwule offiziell eröffnet, vom 19.11.2018, <https://www.welt.de/politik/ausland/article183371264/Tansania-Hetzjagd-auf-Schwule-offiziell-eroeffnet.html>, abgerufen am 29.6.2021). Ein 17-köpfiges Gremium sollte den Hinweisen auf homosexuelle Handlungen nachgehen. Medienberichten zufolge bestand die neue Spezialeinheit auch aus Ärzten und Polizisten und war bei der tansanischen Kommunikationsbehörde angesiedelt, die auch Pornografie verfolgt. Das Komitee sollte am 5.11.2018 seine Arbeit aufnehmen und Schwule in der Provinz durch gezielte Razzien verhaften (vgl. BILD, Gouverneur eröffnet Jagd auf Schwule, 31.10.2018, <https://www.bild.de/lgbt/2018/lgbt/staatshomophobie-in-tansania-gouverneur-eroeffnet-jagd->

auf-schwule-58147036.bild.html, abgerufen am 29.6.2021). Nach internationaler Kritik distanzierte sich die Zentralregierung davon (BAMF, Briefing Notes vom 5.11.2018; so auch ilga world, State-sponsored homophobia, 2019, 13th Edition, S. 376). Auf der teilautonomen Insel Sansibar sollen nach Angaben von Amnesty International am 11.11.2018 zehn Männer nach der Teilnahme an einer gleichgeschlechtlichen Hochzeit inhaftiert worden sein (BAMF, Briefing Notes vom 12.11.2018). Einvernehmliche, gleichgeschlechtliche, sexuelle Beziehungen sind damit illegal und strafbar. Aufgrund der Diskriminierungen und des Missbrauchs durch die Polizei verstecken die meisten Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft ihre sexuelle Orientierung (vgl. Länderinformationsblatt für die Staatendokumentation, Tansania, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Republik Österreich, 16.1. Homosexuelle, S. 17, Stand: 28.2.2017). Homosexualität wird von der Bevölkerung nicht allgemein toleriert. Auch Übergriffe auf Personen, die sich lediglich in der Öffentlichkeit als homosexuell zu erkennen geben, kommen vor (vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Reisehinweise für Tansania, gültig am 29.6.2021, publiziert am 26.11.2020, https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/tansania/reisehinweise-fuertansania.html#par_textimage_0).

Die vorstehend zusammenfassend skizzierte Auskunftslage belegt, dass offen gelebte Homosexualität in Tansania ein erhebliches Gefährdungspotenzial für – vornehmlich auch, aber nicht nur – staatliche Verfolgung in sich birgt und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer asyl- bzw. flüchtlingsrelevanter Bedrohung zu rechnen ist.

1.2 Der Klägerin ist es auch gelungen, die für ihre Ansprüche relevanten Gründe in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Unter Zugrundelegung der Angaben der Klägerin ist eine begründete Gefahr der Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Es steht aufgrund der aktenkundigen Umstände sowie der persönlichen glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin homosexuell ist und es ein unverzichtbarer Teil ihrer Identität ist, ihre Homosexualität nach außen erkennbar durch Kontaktaufnahme zu anderen Frauen zu leben und dass ihr aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung und der Art und Weise, wie sie diese auslebt, in Tansania mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Insbesondere hat das Gericht bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin ihre sexuelle Veranlagung bereits in der Vergangenheit ausgelebt hat und auch hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebt. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin auch in ihrem Heimatland ihren sexuellen Neigungen nachgehen wird. Dies wäre ihr jedoch nach der in das

Verfahren eingeführten Auskunftslage nicht gefahrlos möglich. Das Gericht hat nicht den Eindruck, dass die Klägerin die Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vorgibt. Vielmehr sprechen ihre Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal und Werdegang als Homosexuelle.

Die Klägerin hat ihre sexuelle Identität schlüssig und im Kern widerspruchsfrei dargetan. Sie hat nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt, wann sie ihre eigene Homosexualität wahrgenommen hat, welche Erfahrungen sie aufgrund ihrer Homosexualität gemacht hat und wie es nach der Ausreise in Deutschland weitergegangen ist. Die Klägerin hat im Wesentlichen stimmig, detailreich und überzeugend dargelegt, welche familiären Konflikte sie beim Bekanntwerden seiner Homosexualität hat erleben müssen. Die Klägerin hat weiter glaubhaft dargelegt, dass sie ihre sexuelle Neigung in der Vergangenheit ausgelebt hat und mit welchen Ängsten und Sorgen dies für sie verbunden gewesen ist.

Bereits in den Anhörungen schilderte die Klägerin auf entsprechende Nachfrage hin nachvollziehbar und widerspruchsfrei, wie sie selbst gemerkt hat, dass sie lesbisch ist und sich zum weiblichen Geschlecht hingezogen fühlt. So habe sie in ihrer Zeit auf einer Mädchenschule in Uganda realisiert, dass sie lesbisch sei und Gefühle für Frauen habe. In der Schule habe sie eine Beziehung mit einer Mitschülerin angefangen. Als die Schulleitung davon erfahren habe, sei sie bestraft worden. Letztendlich sei sie suspendiert worden. Auch die Reaktion ihrer Eltern legte die Klägerin bereits in der Anhörung nachvollziehbar dar. Als ihre Familie davon erfahren habe, sei sie regelrecht entsetzt gewesen. Ihre Familie sei sehr konservativ und streng muslimisch, für sie existiere Homosexualität nicht. Ihre Eltern seien der Meinung gewesen, dass sie die Beziehung mit einem Mädchen nur eingegangen sei, weil sie auf einer Mädchenschule gewesen sei. Deshalb sei sie im Anschluss auf eine andere Schule geschickt worden. Weiter machte sie auch Ausführungen zu ihren Gedanken sowie Sorgen und Ängsten, die mit dem Bewusstsein für die eigene Homosexualität und der Reaktion ihrer Familie verbunden waren. So gab sie in der Anhörung an, es sei sehr schwierig gewesen ihre Gefühle vor der Außenwelt zu verstecken. Als sie dann angefangen habe zu studieren sei es für sie leichter geworden, da sie sich nicht mehr vor ihrer Familie habe verstecken müssen. Weiter schilderte die Klägerin auch konkrete Probleme, mit denen sie in der Folgezeit aufgrund ihrer Homosexualität konfrontiert war. So sei die Tatsache, dass sie mit ihrer damaligen Freundin an der Uni eine Beziehung gehabt habe, an der Uni verbreitet worden. Auch hierbei ergänzt die Klägerin ihren Vortrag und schilderte die Reaktionen ihrer Familie. Sie gab an, ihre Mutter sei sehr enttäuscht und sauer gewesen und meinte, die Klägerin würde sie damit umbringen. Auch ihr Vater habe Montagelang nicht mit ihr gesprochen. Es habe bis zu seinem Tod keine Aussprache mehr gegeben. Die Klägerin machte auch hier konkrete Ausführungen und ließ in ihr Gefühlsleben blicken, indem sie weiter angab, sich schuldig zu fühlen, denn er sei gestorben und sie habe

damit leben müssen. Weiter führte die Klägerin die weiteren Konsequenzen aus. Sie sei nach seinem Tod von der Familie väterlicherseits ausgegrenzt worden, sei als Sünderin dargestellt worden und habe nicht mehr an Familientreffen teilnehmen dürfen. In welcher scheinbar ausgeweglosen Situation sich die Klägerin aus ihrer Sicht befunden hat, wird auch dadurch deutlich, dass die Klägerin so dann ausführt, sich deshalb einen Freund gesucht zu haben, um zu zeigen, dass sie ein guter Mensch sei. Gleichzeitig habe sie aber immer noch eine Beziehung mit ihrer Freundin gehabt. Ihr Freund habe sie im letzten Studienjahr verlassen, nachdem er erfahren habe, dass sie eine Freundin habe. Sie sei von ihrem Freund schwanger geworden. Unterstützung habe die Klägerin von ihrer jüngeren Schwester erfahren. Diese habe versucht, der Mutter die Homosexualität zu erklären. In der Folgezeit habe sich die Situation zu Hause gebessert. Nach der Geburt ihres Kindes habe sie eine Stelle in einer Bank angetreten. Auch die Ausführungen zu ihrer letzten Beziehung zu einer Frau in Tansania sind glaubhaft. So schilderte die Klägerin nachvollziehbar und überzeugend, dort in der Bank eine verheiratete Frau kennengelernt zu haben. Sie habe sich verliebt und sie hätten eine Beziehung begonnen. Weiter führte die Klägerin in der Anhörung aus, sie seien bis heute zusammen und sie liebe ihre Freundin wirklich, sie sei alles für sie. Auch ihre Freundin sei verheiratet, um der gesellschaftlichen Norm zu entsprechen. Sie habe sich aber größtenteils wegen der Klägerin scheiden lassen.

Auch in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass sie sich seit langem als Homosexuelle begreift und ihre Orientierung reflektiert hat. Sie schilderte auch in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass sie zu Schulzeiten in Uganda im Alter von 16/17 Jahren gemerkt habe, dass sie sich stärker zum weiblichen Geschlecht hingezogen fühle. Nachvollziehbar führte sie weiter aus, sie habe anfangs Angst gehabt, danach habe sie sich gewünscht, dass ihre Gefühle in der Gesellschaft als normal wahrgenommen würden, aber dies sei nicht der Fall gewesen. Zunächst habe sie aus Angst versucht, es so gut wie möglich zu verbergen. Später habe sie angefangen zuzulassen, was sie gefühlt habe, allerdings im Verborgenen. Diese Reaktion auf das Bemerkten der eigenen Homosexualität ist aus Sicht des Gerichts vor allem auch aufgrund der Tatsache, dass die gelebte Homosexualität staatlich verfolgt wird, nachvollziehbar und glaubhaft. Weiter nennt die Klägerin auch Details ihrer ersten homosexuellen Erfahrung. So habe sie erstmals mit einer Mitschülerin namens [REDACTED] ihre Homosexualität betätigt. Hierfür sei sie bestraft worden. Während ihre Mitschülerinnen in die Ferien entlassen worden seien, hätten sie noch einige Tage im Internat bleiben und die gesamte Schule reinigen müssen. Zuvor seien sie für das, was sie gemacht hätten, vor den anderen Mitschülerinnen bloßgestellt worden. Sie sollten gedemütigt werden. Sie sei auch für einige Zeit von der Schule suspendiert worden. Ebenfalls glaubhaft führt die Klägerin in der mündlichen Verhandlung weiter aus, sie habe aus Angst in der Schulzeit keine weitere Beziehung zu Frauen gehabt. Weiter nachvollziehbar und überzeugend sind

aus Sicht der erkennenden Einzelrichterin auch die Ausführungen der Klägerin im Hinblick auf die ersten Schritte, ihre Homosexualität in ihrem Heimatland nach der Schulzeit zu offenbaren und erste Kontakte zu anderen Frauen zu knüpfen. Ihre wahre sexuelle Identität habe sie zwar nach wie vor verborgen, allerdings habe sie während der Unizeit eine Beziehung zu einer Frau namens [REDACTED] gehabt. Sie seien von 2010 bis 2012 zusammen gewesen. An der Uni hätten dann Leute davon erfahren und begonnen darüber zu sprechen. So habe auch ihre Familie davon erfahren. Auch die Reaktionen ihrer Familie auf ihre Homosexualität schilderte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung überzeugend. Ihre Familie sei nicht glücklich darüber gewesen. Dies sei ein erneutes Scheitern gewesen, was den Umgang mit ihrer sexuellen Identität betreffe. Sie habe dann versucht ihre Familie zu überzeugen, zum Schein eine Beziehung mit einem Mann, dem späteren Vater ihrer Tochter, einzugehen. Sie habe ihn schon vorher gekannt, 2012 habe sie dann auf den Druck ihrer Familie eine Beziehung mit ihm angefangen. Auch dies ist vor dem Hintergrund der mangelnden Akzeptanz homosexueller Beziehungen in Tansania plausibel. 2013 sei dann ihre Tochter geboren worden. Das Kind habe sie bekommen, um nach außen zu zeigen, dass die Beziehung mit dem Mann echt sei. Der Glaubhaftigkeit des Vortrags steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die Klägerin auf entsprechende Frage des Gerichts angibt, sich nicht mehr genau daran erinnern zu können, wie lange sie zusammen gewesen seien. Es sei sehr kurz gewesen. In Anbetracht dessen, dass die Klägerin in der Lage war, zahlreiche andere Details, sowie Gedanken, Gefühle etc. nachvollziehbar darzulegen, führt der Umstand, dass sie hier keine konkrete Aussage treffen kann, nicht zur mangelnden Glaubhaftigkeit des gesamten klägerischen Vortrags. Ferner schilderte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung, wie sie ihre spätere Freundin kennengelernt hat. So habe sie nach der Geburt ihrer Tochter ihre spätere Freundin [REDACTED] in der Arbeit kennengelernt. Wenn sie betrunken gewesen seien, hätten sie ihre Beziehung auch öffentlich gelebt. Ihre damalige Freundin [REDACTED] habe gewusst, dass sie zum Schein eine Beziehung mit einem Mann führe. Auf die Nachfrage, wie ihre Reaktion hierzu gewesen sei, führte die Klägerin ebenfalls glaubhaft aus, die Geschichte sei ihr bekannt gewesen, da sie sich nach der Geburt ihrer Tochter kennengelernt hätten. Ihre Familie habe von der Beziehung mit [REDACTED] gewusst, [REDACTED] Familie dagegen nicht. Weiter nachvollziehbar und glaubhaft sind aus Sicht der erkennenden Einzelrichterin auch die Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die Reaktionen ihrer Familie. So führte sie aus, sie sei erst schockiert und enttäuscht gewesen. Sie hätte zunächst gehofft, die Klägerin sei in der Zwischenzeit durch ihre Beziehung mit dem Vater ihrer Tochter über ihre Homosexualität „hinweggekommen“. Später hätte sie es akzeptiert. Ferner schilderte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, wie sie begonnen hat, ihre Homosexualität in Deutschland zu leben und wie sie versucht hat, Kontakte in die LGBTI-Community aufzubauen. So schilderte sie auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung, auch hier in Deutschland den Kontakt zu homosexuellen Frauen zu suchen. Nach dem Tod ihrer Freundin [REDACTED] habe sie versucht, Kontakt zu

Frauen aufzunehmen, es sei aber nie etwas Ernsthaftes daraus geworden, es habe nie funktioniert. Dies zeigt aus Sicht der zur Entscheidung berufenen Einzelrichterin deutlich, dass der Klägerin sehr daran gelegen ist, eine homosexuelle Beziehung im Alltag auch auszuleben. Auch aus dem von der Klägerin bereits im laufenden Asylverfahren vorgelegten Bescheinigung der LeTRa – Beratungsstelle und Zentrum des Lesbentelefon e.V. vom 28.11.2018 geht hervor, dass die Klägerin an Veranstaltungen von LeTRa und SUB – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e.V. sowie an Beratungsgesprächen teilgenommen hat und an der Kontaktaufnahme zur lesbischen Gemeinschaft interessiert ist.

Der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die Klägerin hier in Deutschland im August 2020 von einem Mann ein Kind ([REDACTED]) bekommen hat. So gelang es der Klägerin in der mündlichen Verhandlung überzeugend glaubhaft zu machen, wie es zu dem sexuellen Kontakt mit dem Mann gekommen ist, dass dieser Umstand nichts an ihrer (bisherigen) sexuellen Orientierung geändert hat und sie damit nach wie vor eine homosexuelle Orientierung hat. So führte die Klägerin in der mündlichen Verhandlung überzeugend aus, ihre Partnerin [REDACTED] sei am [REDACTED] 2019 an den Folgen einer Operation verstorben. Wie die Klägerin weiter glaubhaft schildert, habe sie dies in einen emotionalen Ausnahmezustand versetzt. So führte sie aus, es sei sehr schwierig für sie gewesen, ihren Tod zu akzeptieren. [REDACTED] sei die Person gewesen, mit der sie über alles habe sprechen können und mit der sie auch jeden Tag gesprochen habe. Vor ihrer Operation habe sie noch einen Anruf von [REDACTED] erhalten, den sie jedoch nicht angenommen habe, da sie noch unterwegs gewesen sei. Als die Klägerin sie habe zurückrufen wollen, sei sie schon im Koma gelegen. Vier Tage später sei sie dann gestorben. Wie die Klägerin weiter ausführlich und detailreich schilderte, sei es sehr schwer für sie gewesen. Sie habe angefangen zu trinken und habe sich dabei selbst verloren. Sie habe damit ihre Laune verbessern wollen, sie sei auf Partys gegangen, um sich dort abzulenken und ihre Gefühle mit Alkohol zu betäuben. Sie habe versucht, durch den Alkohol und durch die Ablenkung mit anderen all ihren Sorgen, die sie nach dem Tod ihrer Partnerin gehabt habe, zu vergessen. Einmal sei sie auf einer Party gewesen, auf der sie einen nigerianischen Mann kennengelernt habe, dem sie von ihrer sexuellen Orientierung erzählt habe. Sie seien zu dritt mit einer kenianischen Frau in die Wohnung des nigerianischen Mannes gegangen. Dabei sei die Klägerin so betrunken gewesen, dass sie ein One-Night-Stand gehabt habe. Einen Monat später habe sie bemerkt, dass sie schwanger sei. Ebenfalls glaubhaft führte die Klägerin so dann aus, dass sie persönlich, anders als vom Vater des Kindes gewollt, das Kind nicht habe abtreiben können. Sie habe das Kind behalten wollen. Das Wissen, dass sie ein Kind in sich trage, habe sie vielmehr ermutigt, weiterzuleben und habe auch ihren Blick auf das Leben verändert. Es habe ihr die Hoffnung und Stärke gegeben, die sie verloren gehabt habe. Es habe sie so verändert, dass sie sogar mit dem Trinken aufgehört und einen Arbeitsplatz gefunden habe. Sie habe die Schwangerschaft ganz

alleine gemeistert. Nachvollziehbar schilderte die Klägerin auch, dass sie ihrer Familie nichts von ihrer Schwangerschaft habe erzählen können. Weiter erläuterte die Klägerin auch ihre missliche Lage und ihre Ängste und Sorgen, die mit der Schwangerschaft verbunden waren. Sie habe weder ihrer Anwältin noch in der Lesbischen Community von ihrer Schwangerschaft erzählen können. Sie habe sich nicht getraut, die lesbische Community zu kontaktieren. Irgendwann aber habe sie den Mut gefasst und sei wieder zur lesbischen Community gegangen und habe von ihrer Situation erzählt. Danach sei sie auch in der Lage gewesen, ihrer Anwältin von ihrer Situation zu berichten. Auch gab die Klägerin einen Einblick in ihre Gefühlswelt. Sie fühle sich schlecht und sei traurig und allein. Aber sie habe Leute, die an sie glauben würden und die ihr zuhören würden, was sie durchmache. Sie habe viel durchgemacht, um ihre sexuelle Identität zu zeigen und mit ihrer sexuellen Identität akzeptiert zu werden. Ihr Sohn gebe ihr die Kraft, immer wenn es ihr schlecht gehe. Weiter stellte sie klar, dass sich ihre Gefühle nicht geändert hätten, sie sei nach wie vor lesbisch. Zudem ergänzte die Klägerin: Dort wo sie herkomme, werde sie als lesbische Frau nicht akzeptiert. Hier habe man Zweifel, ob sie tatsächlich eine lesbische Frau sei oder nicht. Ihre Sexualität habe sie in die Situation gebracht, weshalb sie sich bis hierher habe kämpfen müssen. Unter diesem Kampf leide sie. Abschließend gab die Klägerin, sie wünsche sich, hier akzeptiert zu werden, wie sie sei. Sie habe viel verloren, ihre Partnerin und ihre Familie. Sie wolle endlich in die Situation kommen, dass sie von all diesen Problemen und Herausforderungen frei sei und endlich ihren Sohn hier großziehen könne.

Insofern steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin eine sexuelle Beziehung zu anderen Frauen unterhalten hat und auch hier in Deutschland ihre sexuellen Neigungen auslebt, so dass davon auszugehen ist, dass sie dies auch im Fall einer Rückkehr nach Tansania tun wird. Es ist damit davon auszugehen, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Repressionen von Vertretern des Staates bzw. von Privatpersonen zu rechnen hätte, sofern sie ihre Homosexualität und deren Ausleben nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücken und verheimlichen würde. Vor dem Hintergrund ist es der Klägerin nicht zuzumuten, angesichts der in Tansania herrschenden Verhältnisse in ihr Heimatland zurückzukehren.

1.3 Der Klägerin steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Nach § 3e AsylG kommt eine Anerkennung als Flüchtling nicht in Betracht, wenn der Betreffende in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Für das Bestehen einer solchen Option, auf die die Klägerin mit der gebotenen Sicherheit verwiesen werden könnte, ist indes nichts ersichtlich. Die oben dargestellte Situation für Homosexuelle gilt landesweit, so dass es keine interne Schutzmöglichkeit gibt.

Nach alledem war der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid vom 21.3.2019 in den Ziffern 1, 3 bis 6 aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge war demnach nicht mehr zu entscheiden.

Es obliegt der Beklagten die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 1 AsylG) oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 AsylG zurückzunehmen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG, deshalb ist auch die Festsetzung eines Streitwerts nicht veranlasst.

3. Die Entscheidung im Kostenpunkt war gemäß § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Hartl
Richterin

Regensburg, 08.07.2021

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-

